

§21

(1) Bei zeitweiser oder dauernder Aberkennung der Berechtigung kann der berechtigte Hersteller gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Aberkennung bei der VVB Energieversorgung einzureichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet die VVB Energieversorgung nach Abstimmung mit der zuständigen Inspektion der TÜ, bei Handwerksbetrieben auch mit der Handwerkskammer des Bezirkes, endgültig. Die Entscheidung soll innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde getroffen werden. Der berechtigte Hersteller ist mündlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Mit der Rechtskraft der Entscheidung über die zeitweise oder dauernde Aberkennung der Berechtigung verliert der Berechtigungsausweis seine Gültigkeit und ist von dem zuständigen EVB einzuziehen.

§22

Mitteilungspflicht des berechtigten Herstellers

Der berechtigte Hersteller hat dem EVB unverzüglich alle Änderungen der persönlichen und technischen Voraussetzungen schriftlich mitzuteilen, die nach Erteilung der Berechtigung eintreten.

§23

Erlöschen der Berechtigung

Bei Erlöschen der Berechtigung ist der Berechtigungsausweis an den EVB zurückzugeben.

§24

Verkaufsbeschränkung für Installationsmaterialien

(1) Leiter und Inhaber von Einzelhandelsgeschäften einschließlich Installationsbetrieben sind dafür verantwortlich, daß Installationsmaterialien für Starkstromanlagen mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Elektromaterialien nur bei Vorlage des Berechtigungsausweises einschließlich der Einzelgenehmigung verkauft werden. Diese Regelung gilt auch für die fachlich zuständigen Großhandelsorgane und Produktionsbetriebe, soweit sie Direktbelieferungen durchführen.²

(2) Schutzkontaktmaterialien dürfen auch an Bürger gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 5 abgegeben werden, wenn sie ihre Qualifikation zumindest durch Vorlage des Facharbeiterbriefes der entsprechenden Fachrichtung nachweisen.

§25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
- b) seine Mitteilungspflicht gemäß § 22 verletzt,
- c) die ihm auf Grund der §§ 14 und 24 obliegenden Verpflichtungen wiederholt verletzt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Gebiet der Zuwiderhandelnde seinen Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§26

Übergangsregelung

Die Gültigkeit der auf Grund der §§ 2 und 17 der Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 89) durch die EVB erteilten Berechtigungen bleibt unberührt. Die gemäß § 18 der Anordnung vom 20. Februar 1961 durch die Bezirksinspektionen der TÜ erteilten beschränkten Berechtigungen werden mit Ablauf des 30. Juni 1965 ungültig.

§27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Siebold
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 24 vorstehender Anordnung

Elektromaterialien für Starkstromanlagen (Gleich- und Wechselstrom), die ohne Vorlage des Berechtigungsausweises einschließlich Einzelgenehmigung bzw. des entsprechenden Qualifikationsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Anordnung zur Verwendung in trockenen Räumen für ortsfeste Installationen und den Anschluß ortsveränderlicher Verbraucher mit einer Nennspannung bis 220 V und einem Nennstrom bis 10 A, Sicherungen jedoch bis 63 A, abgegeben werden dürfen:

1. Sicherungsmaterial

Schmelzeinsätze E 27 bis 25 A, flink und träge

Schmelzeinsätze E 16 bis 10 A, flink und träge

Schmelzeinsätze E 33 bis 63 A, flink und träge

Schraubkappen K II und K III

Leitungsschutzschalter zum Einschrauben bis 16 A

2. Fassungen aller Art

in Porzellan- und Formstoffausführung